



Gültig ab 01.05.2021

Richtlinie betreffend Handhabung risikoerhöhender Faktoren im Geldwäschereibereich

I Präambel

Ziel dieser Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist die Etablierung eines einheitlichen Branchenstandards, der über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Indizien festlegt, welche Hinweise für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung geben können, um die von den einzelnen Faktoren ausgehenden Risiken für die Banken zu mitigieren. Sie dient der Konkretisierung der Kriterien und Begrifflichkeiten, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken in Frage kommen und definiert einheitliche Massnahmen im Umgang mit und für die Überwachung von diesen risiko-erhöhenden Faktoren. Werden solche Indizien erkannt, sind risikobasierte Abklärungen im Rahmen der geltenden Sorgfaltspflichten zu tätigen.

Die Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes haben sich verpflichtet, die in dieser Richtlinie festgelegten Vorgaben im Sinne eines Mindeststandards umzusetzen. Es bleibt den einzelnen Mitgliedsinstituten unbenommen, weitergehende, über diese Richtlinie hinausgehende instituts-spezifische Massnahmen festzulegen. Ausländische Gruppengesellschaften dürfen nicht dazu genutzt werden diese Regeln zu umgehen. Die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der FMA, insbesondere gemäss FMA-Richtlinie 2013/1 und FMA-Wegleitung 2018/7, bleiben unberührt.

II Anwendungsbereich

1 Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie findet Anwendung bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen und legt risikobasierte Massnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen fest. Hinsichtlich der verschiedenen Massnahmen gelten die im jeweiligen Abschnitt festgelegten Anwendungszeitpunkte.

2 Anforderungen an die Mitgliedsbanken

Die Mitgliedsbanken berücksichtigen die unter Ziff. III festgelegten Definitionen und Massnahmen in Ergänzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowohl im Rahmen der Risikoeinstufung von Geschäftsbeziehungen (Art. 9a SPG) als auch ihrer institutsspezifischen risikobasierten Überwachung (Art. 9 und 11 SPG).

III Branchenstandard

1 Komplexe Strukturen

1.1 Allgemeines

Zur weiteren Konkretisierung der bestehenden sorgfaltspflichtrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen in Zusammenhang mit komplexen Strukturen dient diese Richtlinie der Festlegung eines gemeinsamen Verständnisses im Umgang mit komplexen Strukturen. Die nachstehenden Indizien zur Qualifizierung komplexer Strukturen sind im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen soweit möglich unter Verwendung informatikgestützter Systeme nach Art. 9b SPG zu berücksichtigen.

1.2 Indizien, die auf eine komplexe Struktur hindeuten

Für die Beurteilung, ob es sich um eine komplexe Struktur handelt, können verschiedene Indizien herangezogen werden. Es ist stets eine Gesamtbeurteilung sämtlicher verfügbaren Indizien erforderlich. Neben den in der FMA-Richtlinie 2013/1 aufgeführten Faktoren sind insbesondere folgende Indizien in der Einzelfallbeurteilung als risikoerhöhend / -mindernd zu berücksichtigen:

- Art der Struktur
 - Anzahl Geschäftsbeziehungen mit demselben WB in der Rolle als effektiver Einbringer, Begünstigter, Anteilseigner über 25 % oder als Kontrollinhaber (Art. 3 Abs. 1 SPV)
 - Anzahl horizontal und vertikal beteiligter Rechtsträger
- geografische Faktoren
 - Anzahl der involvierten Jurisdiktionen der Rechtsträger und deren geografisches Risiko
 - Domizil / Sitz / Niederlassung des WB in einem Land mit potentiell geringeren geografischen Risiken gemäss Anhang 1 Abschnitt A Bst. c SPG oder erhöhten geografischen Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG
- Klassifizierung der Geschäftsbeziehung
 - Tätige Gesellschaft
 - Sitzgesellschaft inkl. Holding¹
 - Verfügbarkeit von und Zugang zu sorgfaltspflichtrelevanten Informationen zur Struktur aus offiziellen Registern oder öffentlich beglaubigter Dokumente
- Produktespezifische / vertriebsbezogene Faktoren
 - Geschäftsfeld (Branche) / wirtschaftlicher Zweck sowie Sinnhaftigkeit der Struktur
- Weitere Faktoren (sofern verfügbar)
 - Inhaberaktien

¹ Sitzgesellschaft im Sinne einer nicht operativ tätigen Gesellschaft.



- o Anzahl und Höhe von Zahlungsströmen zwischen den Rechtsträgern
- o Unterschiedliche Bilanzstichtage bei den beteiligten Rechtsträgern
- o Häufigkeit von Umstrukturierungen

Die Festlegung des Umfangs der in die Beurteilung einflussenden einzelnen Indizien (Anzahl / Höhe) erfolgt institutsspezifisch.

2 Durchlauftransaktionen

2.1 Allgemeines

Durchlaufkonten und Durchlauftransaktionen gelten gemäss Anhang 3 SPV als Anhaltspunkt für Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Dabei werden Durchlauftransaktionen und -konten als «Transaktionen, bei denen Vermögenswerte kurz nach deren Eingang beim Sorgfaltspflichtigen wieder abgezogen werden (Durchlaufkonten und -transaktionen)» bzw. als «Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf dem Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto)» definiert (vgl. Anhang 3 Ziffer II.1 SPV).

2.2 Indizien die auf eine Durchlauftransaktion hindeuten

Mittels einheitlich festgelegter Indizien sollen Durchlauftransaktionen systemunterstützt erkannt und im Sinne eines Minimalstandards definiert werden. Bei der Identifizierung von Durchlauftransaktionen / -konten, welche nicht dem für gewisse Kundengruppen üblichen Transaktionsverhalten entsprechen (z. B. tätige Gesellschaften, Lohnkonten) sind insbesondere folgende Indizien zu berücksichtigen:

- Zeitraum Zu- / Abflüsse
Für die Überprüfung von Durchlauftransaktionen / -konten sind jedenfalls jene Transaktionen zu berücksichtigen, bei welchen zwischen Zufluss beim Sorgfaltspflichtigen und Abfluss auf ein anderes Konto beim Sorgfaltspflichtigen oder einer anderen Bank respektive Rückzug der Vermögenswerte ein Zeitraum von 30 Tagen oder weniger liegt. Massgeblich ist dabei ein rollierender Zeitraum.
- Massnahmen
Jede Bank hat gestützt auf ihr Geschäftsmodell und gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Kunden risikoadäquate Massnahmen (z. B. Schwellenwerte) für die Überprüfung von Durchlauftransaktionen / -konten zu definieren.
- Verhältnis Inflow / Outflow
Durchlauftransaktionen / -konten zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass die im definierten Zeitraum eingehende(n) Zahlung(en) mit der / den ausgehenden Zahlung(en) weitgehend übereinstimmen (z. B. zwischen 90 % und 110 % innerhalb von 30 Tagen). Die Festlegung des für die Überprüfung von Transaktionen relevanten Inflow- / Outflow-Verhältnisses erfolgt institutsspezifisch.

3 Komplexe Transaktionen

3.1 Allgemeines

Art. 11 Abs. 6 SPG sieht vor, dass die Sorgfaltspflichtigen den Hintergrund und Zweck aller komplexen oder ungewöhnlich grossen Transaktionen, aller ungewöhnlichen Muster von Transaktionen sowie Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmässigen Zweck untersuchen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, verbessern die Sorgfaltspflichtigen insbesondere den Umfang und die Art der risikobasierten Überwachung der Geschäftsbeziehung. In der Praxis ist die Komplexität einer Transaktion vorab nur schwer respektive nur im Zusammenhang mit weiteren Indizien zu erkennen, welche nachfolgend konkretisiert werden sollen.

3.2 Mögliche Indizien

Mögliche Indizien, die im Rahmen der risikobasierten Überwachung auf eine komplexe Transaktion hindeuten, sind:

- Intransparenz bei sorgfaltspflichtrechtlich relevanten Informationen
- Durchlauftransaktionen
- Ungewöhnlich in die Länge gezogene Transaktion

4 Adverse Media Screening

4.1 Allgemeines

Im Rahmen der laufenden, risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen sind auch Medienberichte über Kunden und für den Kunden oder den Rechtsträger handelnde Personen, die sorgfaltspflichtrechtlich relevant sind, zu berücksichtigen.

Sorgfaltspflichtrechtlich relevant sind insbesondere jene Medienberichte, welche den Kunden in Verbindung zu Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität bzw. Terrorismusfinanzierung erwähnen. Bei allfälligen Treffern ist zusätzlich die Bewertung der Informationsquelle auf deren Glaubwürdigkeit, Qualität und Unabhängigkeit etc. zu überprüfen. Bei der Medienüberwachung sind, wenn immer möglich, informatikgestützte Systeme i.S.d. Art. 9b SPG zu verwenden.

Beim Adverse Media Screening sind informatikgestützte Systeme zu verwenden, die über den PEP-Abgleich und den Sanktionslisten-Abgleich hinausgehen. Sofern die in Verwendungen befindlichen Systeme aktuelle Medienberichte oder Open-Source-Inhalte nicht in ausreichendem Masse berücksichtigen, kann dies durch zusätzliche Internet-Recherchen kompensiert werden (z. B. World-Check Basisversion in Kombination mit manueller Internet-Recherche). Das Adverse Media Screening muss Medieninhalte aus den relevanten Zielmärkten berücksichtigen.

4.2 Frequenz der Medienüberwachung

Adverse Media Screening muss zumindest in folgenden Fällen wahrgenommen werden:

- Im Onboarding-Prozess

- Risikobasiert, innerhalb des ordentlichen Reviews²
- Anlassbezogener Review bei Änderung von risikorelevanten Anhaltspunkten³

Die Frequenz von Adverse Media Screening soll durch automatisierte IT-Unterstützung bis Ende 2022 weiter erhöht werden können.

Ergeben sich aus der Überwachung Verdachtsmomente, sind diese im Sinne von Art. 9 Abs. 4 SPG abzuklären und in der Folge die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

5 Gesellschaften mit Inhaberaktien

5.1 Allgemeines

Die Transparenz bei Inhaberaktien ist sowohl ein Erfordernis der FATF wie auch des Global Forums. Daher gilt seit 01.03.2013 in Liechtenstein bei Gesellschaften mit Inhaberaktien das Verwahrerprinzip für Inhaberaktien. Davon ausgenommen sind börsenkotierte Gesellschaften sowie Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Anlagefonds und Anlagegesellschaften. Rechtsvergleichend lässt sich feststellen, dass die Ausgabe von Inhaberaktien durch Aktiengesellschaften oder vergleichbare Rechtsträger⁴ in vielen anderen Ländern weiter eingeschränkt oder sogar untersagt ist⁵. Zudem sehen einzelne Korrespondenzbanken vor, dass Transaktionen im Zusammenhang mit Firmen, die Inhaberaktien ausgeben, nicht zulässig bzw. eingeschränkt sind.

Rechtsträger mit bestimmten Merkmalen weisen höhere Geldwäschereirisiken auf, insbesondere wenn für die Sorgfaltspflichtigen Schwierigkeiten bestehen, genaue Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu erlangen, wie dies bei Gesellschaften mit Inhaberaktien der Fall sein kann. Um die Risiken in diesem Zusammenhang zu verringern, sind – unabhängig von einer möglichen künftigen gesetzlichen Anpassung des PGR – die nachfolgend beschriebenen Massnahmen durch die Mitgliedsbanken zu ergreifen.

5.2 Institutsspezifische Massnahmen der Mitgliedsbanken

5.2.1 Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen

a) *Bei inländischen tätigen Gesellschaften mit Inhaberaktien*

Aufgrund der im PGR vorgesehenen Immobilisierungsregeln (Verwahrersystem) und der Kleinräumigkeit von Liechtenstein sind die inländischen tätigen liechtensteinischen Gesellschaften, insbesondere auch solche, die Inhaberaktien ausgeben, in der Regel bekannt und stellen daher ein geringes Risiko dar. Lokale operativ tätige Gesellschaften weisen keine hohe Komplexität auf und es bestehen auch grundsätzlich keine Schwierigkeiten, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu erhalten.

² Im Sinne von FMA Richtlinie 2013/1, Ziffer 5.3.2.

³ Anhaltspunkte sind bspw. relevante KYC Änderungen, Änderungen in der wirtschaftlichen Berechtigung oder wiederholte Anfragen von Korrespondenzbanken.

⁴ Kommanditaktiengesellschaft und Europäische Aktiengesellschaft (SE).

⁵ Schweiz: Bestehende Inhaberaktien Übergangsfrist bis 30.04.2021, keine Herausgabe neuer Inhaberaktien seit 01.10.2019; Deutschland: Einzelverbriefung ausgeschlossen und Hinterlegung der Sammelurkunde bei Wertpapiersammelbank oder anerkanntem Zentralverwahrer innerhalb EWR oder Drittland oder sonstigem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt.

Die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen mit inländischen tätigen Gesellschaften ist daher zulässig, wenn wie folgt vorgegangen wird:

- Aufnahme eines aktuellen Handelsregisterauszugs (inklusive Auflistung des Verwahrers) in das Kundendossier
- Einforderung des Anteilsregisters beim Verwahrer und Archivierung im Offenlegungsakt
- Abgleich des Anteilsregisters mit der bestehenden Offenlegung
- Wiederholung im periodischen Review-Zyklus

b) Bei inländischen nicht tätigen Gesellschaften mit Inhaberaktien

Neue Geschäftsbeziehungen zu inländischen nicht tätigen Gesellschaften mit Inhaberaktien dürfen ab Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht mehr eingegangen werden.

c) Bei börsenkotierten Rechtsträgern in der Schweiz, im EWR- / EU-Raum und in Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichts-Standards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen

Die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen zu börsenkotierten Rechtsträgern in der Schweiz, im EWR- / EU-Raum und in Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichts-Standards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen und welche Inhaberaktien ausgeben, ist zulässig, sofern der Nachweis der Börsenkotierung erbracht ist. Ab Inkrafttreten dieser Richtlinie sind entsprechende Dokumente⁶ einzuholen und in den Sorgfaltspflichttakt zu nehmen.

d) Bei ausländischen Rechtsträgern mit Inhaberaktien vorbehaltlich c)

Die Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Rechtsträgern, welche Inhaberaktien ausgeben, ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht mehr zulässig.

5.2.2 Umgang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften mit Inhaberaktien sind entsprechend den nachstehenden Grundsätzen aufzuarbeiten.

a) Bei inländischen tätigen Gesellschaften

Bestehende Geschäftsbeziehungen zu inländischen tätigen Gesellschaften mit Inhaberaktien sind wie folgt aufzuarbeiten:

- Aufnahme eines aktuellen Handelsregisterauszugs (inkl. Auflistung des Verwahrers) in das Kundendossier
- Einforderung des Anteilsregisters beim Verwahrer und Archivierung im Offenlegungsakt / Verwahrung bei der kontoführenden Bank
- Abgleich des Anteilsregisters mit der bestehenden Offenlegung
- Aufarbeitung und Wiederholung im periodischen respektive anlassbezogenen Review-Zyklus

⁶Bezieht sich auf den Nachweis der Börsenkotierung und der Gleichwertigkeit der Geldwäschereibekämpfung.

b) Bei inländischen nicht tätigen Gesellschaften

Bei inländischen nicht tätigen Gesellschaften, welche Inhaberaktien ausgeben, ist die Aufarbeitung bestehender Geschäftsbeziehungen wie folgt vorzunehmen:

- Aufnahme eines aktuellen Handelsregisterauszugs (inkl. Auflistung des Verwahrers) in das Kundendossier
- Einforderung des Anteilsregisters beim Verwahrer und Archivierung im Offenlegungsakt / Verwahrung bei der kontoführenden Bank
- Abgleich des Anteilsregisters mit der bestehenden Offenlegung
- Aufarbeitung und Wiederholung im periodischen respektive anlassbezogenen Review-Zyklus

c) Bei börsenkotierten Rechtsträgern in der Schweiz, im EWR- / EU-Raum in Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichts-Standards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen

Die Aufarbeitung bestehender Geschäftsbeziehungen zu börsenkotierten Rechtsträgern in der Schweiz, im EWR- / EU-Raum und in Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichts-Standards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen und welche Inhaberaktien ausgeben, ist wie folgt vorzunehmen:

- Einholung des Nachweises der Börsenkotierung und des Nachweises der gleichwertigen Geldwäschereibekämpfung, spätestens jedoch innerhalb der darauffolgenden 12 Monate.

d) Bei ausländischen Rechtsträgern vorbehaltlich c)

Geschäftsbeziehungen zu allen übrigen ausländischen Rechtsträger mit Inhaberaktien sind wie folgt aufzuarbeiten:

- Einfordern einer schriftlichen Bescheinigung, dass die Inhaberaktien von einer gemäss Rechtslage des Sitzstaates befugten Partei verwahrt werden und Dokumentation im Offenlegungsakt / Verwahrung bei der kontoführenden Bank.
- Schriftliche Bescheinigung eines externen Verwahrers, dass dieser die Inhaberaktien hält; Angabe der Namen der Individuen für welche diese Inhaberaktien gehalten werden sowie Bescheinigung, dass der Verwahrer diese Inhaberaktien nicht frei gibt, ohne dass die Bank eine schriftliche Notifikation erhält und dass dieser die Bank informiert, falls die Inhaberaktien registriert werden.
- Inhaberaktien sind bei der Risikoeinstufung von Kunden risikoe erhöhend zu berücksichtigen. Bestehende Geschäftsbeziehungen von Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien (bzw. vergleichbare Rechtsformen) sind daher verstärkt zu überwachen.
- Sofern in einem Land das Verwahrerprinzip gesetzlich nicht vorgesehen ist, hat die Bank entsprechend der individuellen Risikobewertung der Geschäftsbeziehung Drittbelege einzufordern, die einen vergleichbaren Standard des Verwahrerprinzips sicherstellen.
- Aufarbeitung und Wiederholung im periodischen respektive anlassbezogenen Review-Zyklus



Sofern die Aufarbeitung der bestehenden Geschäftsbeziehungen nach den vorstehenden Grundsätzen nicht möglich ist, sind diese, sofern möglich spätestens 6 Monate nach der Feststellung der erfolglosen Aufarbeitung aufzulösen.

6 Servicegesellschaften

6.1 Allgemeines

Geschäftsbeziehungen von Servicegesellschaften werden u. a. für die treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung von fremden Vermögenswerten genutzt, um gewissen Diskretionsbedürfnissen der Transaktionsparteien zu entsprechen.

Dadurch entsteht ein inhärentes Risiko für Geldwäscherei, da die Ein- und Ausgänge wenig transparent und die Transaktionen und tatsächliche Gegenparteien (Empfänger / Auftraggeber) für die weiteren an der Transaktion beteiligten Banken nicht ersichtlich sind. Bei der Verwendung von Servicegesellschaften für die Abwicklung von Transaktionen für einen Dritten (treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung von fremden Vermögenswerten) ist der Dritte unter Verwendung des entsprechenden Formulars⁷ als zusätzlicher WB festzustellen (Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG).

6.2 Massnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen die folgenden Grundsätze im Umgang mit Servicegesellschaften eine einheitliche Handhabung sicherstellen:

- Die Aufnahme von neuen Geschäftsbeziehungen für Servicegesellschaften ist untersagt.
- Bestehende Geschäftsbeziehung sind in der Risikokategorisierung als hohes Risiko zu klassifizieren und innerhalb von 9 Monaten ab Inkrafttreten dieser Richtlinie abzubauen.
- Als Konten von Servicegesellschaften gelten nicht:
 - Treuhandkonten von Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten, die den nach Art. 22b Abs. 4 SPV definierten Zwecke dienen⁸ und
 - Treuhandkonten von im In- und Ausland zugelassenen Rechtsanwälten und Notaren, Treuhändern und weiteren Intermediären, sofern diese nach dem Recht des Heimatlandes zulässig sind und die Abwicklung der treuhänderischen Transaktion die Sicherstellung der Vermögenswerte für die Dauer der Abwicklung eines Grundgeschäftes bezweckt und aufgrund der Art des Geschäftes üblich und notwendig ist (z. B. Immobilientransaktion, Unternehmensverkäufe, Errichtung- und Abwicklung von Rechtsträgern, Abwicklung von Erbschaften etc.) und nicht primär dem Diskretionsbedürfnis der Transaktionsparteien dient⁹.

⁷ FMA-Mitteilung 2015/7

⁸ In diesen Fällen können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden.

⁹ In diesen Fällen dürfen keine vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet werden.

7 Produkte und Services

7.1 Allgemeines

Gewisse Dienstleistungsangebote oder Produkte können erhöhte Risiken für Geldwäscherei beinhalten, insbesondere wenn die Transparenz bzw. die Möglichkeit zur Feststellung der letztlich beteiligten bzw. wirtschaftlich berechtigten Person(en) eingeschränkt ist. Mittels einheitlicher Kriterien sollen daher die inhärenten Risiken gewisser Produkte und Services mitigiert und ein einheitliches Vorgehen unter den Banken sichergestellt werden.

7.2 Massnahmen hinsichtlich einzelner Produkte und Services

7.2.1 Umgang mit Kreditkarten bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern

Grundsätzlich ist die Vermittlung neuer Kreditkarten bei Geschäftsbeziehungen mit diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nicht mehr zulässig und Bestandskunden sind risikobasiert im Einzelfall aufzuarbeiten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass Bezüge mittels Kreditkarte im Zusammenhang mit Ausgaben oder Aufwendungen stehen, die dem Rechtsträger zuzuordnen sind, und keine Ausschüttungen darstellen.¹⁰

Ebenso ist die Vermittlung neuer Prepaid-Kreditkarten bei Geschäftsbeziehungen mit diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern untersagt und Bestandskunden sind risikobasiert im Einzelfall aufzuarbeiten. Lediglich in den Fällen, in denen unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass Bezüge mittels Kreditkarte im Zusammenhang mit Ausgaben oder Aufwendungen stehen, die dem Rechtsträger zuzuordnen sind und keine Ausschüttungen darstellen, dürfen Prepaid-Kreditkarten durch eine «normale» Kreditkarte ersetzt werden.

7.2.2 Umgang mit Schliessfächern

Schliessfächer dürfen nur im Zusammenhang mit einer bestehenden Geschäfts- bzw. Kontobeziehung zur Bank angeboten werden. Sie sind mithin immer an ein Konto gebunden. Folglich ist / sind die wirtschaftlich berechnigte(n) Person(en) der Geschäfts- bzw. Kontobeziehung auch immer als wirtschaftlich berechnigte Person(en) des Schliessfaches festzustellen und die durchgängige Erfüllung der Know-Your-Customer Pflichten sichergestellt. Eine davon abweichende WB-Feststellung für das Schliessfach ist unzulässig.

Folgendes ist einzuhalten:

- Änderungen bei Schliessfächern (Eröffnung / Schliessung) sind ab dem 01.10.2021 an das Kontenregister beim Amt für Justiz zu melden.
- Allfällige Schliessfächer ohne bestehende Geschäfts- oder Kontobeziehung müssen bis spätestens 01.10.2021 (Inkrafttreten des Kontenregisters) saldiert sein bzw. eine dazugehörige Kontobeziehung eröffnet werden.

Die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Steuerkonformitätsrichtlinie des Bankenverbandes bleiben vorbehalten.

7.2.3 Konten lautend auf eine Stamm- oder Kundennummer

¹⁰ z. B. Mitarbeiter eines gemeinnützigen diskretionären Rechtsträgers zur Begleichung von laufenden Kosten (plausibilisierbar z. B. durch einen Arbeitsvertrag).

Bei diesen Konten lautet die Bezeichnung bzw. der Name der Geschäftsbeziehung i. d. R auf eine Nummer und nicht auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person. Der Name des Kontoinhabers ist jedoch bankintern in den intern verwendeten IT-Systemen dokumentiert. Die Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten werden vollumfänglich erfüllt. Auch bei Transaktionen oder Depotüberträgen sind alle Auftraggeber- und Empfängerdaten anzugeben.

Sofern solche Konten lautend auf eine Stamm- oder Kundennummer geführt werden, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Im Sorgfaltspflichtakt sind die Gründe für das erhöhte Diskretionsbedürfnis hinreichend zu dokumentieren. Als zulässiger Grund kommt lediglich der Schutz essentieller Interessen des Kunden in Betracht, sofern sich daraus ein überwiegendes Interesse des Kunden gegenüber der «normalen» Kontoführung erkennen lässt (bspw. Gefahr von Erpressung oder Entführung, Bedrohung von Leib und Leben etc.).
- Die Führung des Kontos lautend auf eine Stamm- oder Kundennummer bedarf im Einzelfall der Zustimmung eines Mitglieds der Geschäftsleitung.

Jedenfalls sind Geschäftsbeziehungen gemäss Art. 13 Abs. 4 SPG¹¹ verboten.

Die Aufarbeitung der Bestandskunden erfolgt im periodischen respektive anlassbezogenen Review-Zyklus.

7.2.4 Physische Ein- / Auslieferung von Wertschriften bzw. physischer Kauf / Verkauf von Edelmetallen

Werden Wertschriften physisch in das Depot ein- oder ausgeliefert bzw. Edelmetalle physisch gekauft oder verkauft, fehlt es regelmässig an der Nachvollziehbarkeit der Herkunft der Vermögenswerte (fehlender Paper-Trail). Diese Art der Wertschriften- bzw. Edelmetalltransaktion birgt daher erhöhte Risiken für Geldwäscherei und Steuerhinterziehung. Die physische Ein- / Auslieferung von Wertschriften bzw. der physische Kauf / Verkauf von Edelmetallen ist nur unter Einhaltung der gleichen Sorgfaltspflichten wie beim Bargeldverkehr zulässig¹². Dem Kontoinhaber sind grundsätzlich elektronische Titel- bzw. Edelmetall-transfers zu empfehlen und dies entsprechend im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren.

Die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Steuerkonformitätsrichtlinie des Bankenverbandes sind jedenfalls einzuhalten.

7.2.5 Banklagernde Korrespondenz

Wünscht der Kunde, postalisch keinerlei Korrespondenz der Bank oder Jahresendauszüge von Konti / Depots entgegenzunehmen (banklagernde Korrespondenz), kann dies ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei oder Steuerhinterziehung sein (vgl. Anhang 2 SPG: Produkte oder Transaktionen, die die Anonymität begünstigen; Anhang 3 Abschnitt V SPV – Anhaltspunkte für Steuerdelikte: Ein Vertragspartner verlangt ohne plausiblen Grund als einzige Versandinstruktion «banklagernde Korrespondenz»). Banklagernde Korrespondenz ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn die Erreichbarkeit des Kunden für wichtige Korrespondenz der

¹¹ «Sie dürfen weder anonyme Konten, Sparhefte oder Depots noch Konten, Sparhefte oder Depots unter fiktiven Namen führen.»

¹² Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden, Ziffer 8.

Bank auf anderem Wege sichergestellt ist (z. B. e-Post). Zudem müssen seitens des Kunden plausible Gründe angegeben werden können und diese im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert sein.

Unberührt bleiben jene Fälle, in denen der Kunde nicht ausdrücklich banklagernde Korrespondenz verlangt, sondern als Standard-Versandart die elektronische Zusendung von Korrespondenz via e-banking (e-Post) wählt.

Die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Pflicht zu weiteren Abklärungen im Falle banklagernder Korrespondenz sowie eine allfällige Berücksichtigung der spezifischen Versandinstruktion bei der Risikoeinstufung des Kunden, bleiben unberührt.

Die Aufarbeitung der Bestandskunden erfolgt im periodischen respektive anlassbezogenen Review-Zyklus.

7.2.6 Versicherungspolice mit Einzelkontoführung

Bei Lebensversicherungspolice mit separater Konto- / Depotführung hat die Versicherungsgesellschaft bis zu einem Betrag von einer Million CHF bzw. Gegenwert in anderer Währung in einem Bestätigungsformular folgendes schriftlich zu bestätigen:

- Weder das Domizil des effektiven Prämienzahlers / Versicherungsnehmers noch das Herkunftsland der Vermögenswerte sind oder haben einen Bezug zu einem Liste A Land oder zu Ländern auf folgenden internationalen Sanktions- und Embargolisten: konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), OFAC, OFSI, der EU sowie die Sanktionslisten, die von anderen G7 Mitgliedstaaten geführt werden (vgl. Ziffer 6 Korrespondenzbanken-richtlinie)
- Effektiver Prämienzahler / Versicherungsnehmer ist kein PEP
- Nur börsenkotierte Einlagen / oder bewertbare Einlagen (sofern keine Börsenkotierung vorliegt), im jeweiligen Police-Depot eingebucht
- Keine aktive Einflussnahme auf die Anlagestrategie des effektiven Prämienzahlers / Versicherungsnehmer mit Ausnahme von steuerrechtlich anerkannten Anlagemodellen

Ab einer Million CHF bzw. Gegenwert in anderer Währung oder sofern eines oder mehrere der vorstehenden Kriterien nicht erfüllt sind, ist der effektive Prämienzahler / Versicherungsnehmer offen zu legen und die Herkunft der Vermögenswerte zu deklarieren.

Alle Lebensversicherungspolice mit separater Konto- / Depotführung sind innerhalb von zwei Jahren ab 01.10.2021 aufzuarbeiten.

8 Effektivität der eingesetzten Transaction Monitoring Tools

Im Rahmen des Transaktionsmonitorings ist die Effektivität von zentraler Bedeutung. Dabei geht es insbesondere um die Festlegung des Monitoringkonzepts wie auch um die technische Umsetzung. Um dies zu gewährleisten, sind regelmässige Prüfungen hinsichtlich Ausgestaltung des Monitoringkonzepts (wie beispielsweise Limiten, Algorithmus und Fuzzy logic) wie auch die technische

Umsetzung durchzuführen. Hierbei haben die Mitgliedsbanken im Sinne eines Minimalstandards folgendes zu beachten:

- Jedes Mitgliedsinstitut hat interne Leitlinien zur Effektivität des Transaktionsmonitorings und deren Überprüfung festzulegen.
- Das technische Regelwerk zum Transaktionsmonitoring ist regelmässig und risikobasiert zu prüfen und soweit notwendig zu verfeinern, um sicherzustellen, dass es aktuell und effektiv zur Feststellung risikoreicher Transaktionen und Verhaltensweisen bleibt.
- Vor Anpassungen der Monitoringlogik oder Neukalibrierungen haben die Mitgliedsbanken durch Testing das Funktionieren neuer Regeln sicherzustellen.
- Alle Testergebnisse und nachfolgenden Anpassungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Periodizität der Systemprüfungen ist institutsspezifisch festzulegen.

9 Sanction Screening bei Wertpapieren

Es sind die lokal anwendbaren Sanktionen und Embargos am Sitz der jeweiligen Gesellschaft / Gruppengesellschaft sowie die folgenden internationalen Sanktionsbestimmungen inklusive der entsprechend publizierten Sanktions- und Embargolisten einzuhalten:

- Konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN)
- United States Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC)
- Office of Financial Sanctions Implementation HMT (OFSI)
- Konsolidierte Sanktionsliste der Europäischen Union (EU)

Neben der Überwachung des Kundenbestands und des Zahlungsverkehrs ist auch die Einhaltung von Sanktionen, die den Kapitalmarkt betreffen, zwingend zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass vorstehende Sanktionsbestimmungen und Verbote hinsichtlich Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Wertpapierdienstleistungen beachtet werden und die Liste der betroffenen Kapitalmarktinstrumente regelmässig aktualisiert wird. Das bedeutet z. B., dass Kapitalmarktrestriktionen eingehalten und die dazugehörigen Transaktionen überwacht werden müssen.

IV Durchsetzung

Der LBV führt zum Zweck der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie spezifische Abklärungen durch. Dieser rapportiert dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

- Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie fordert er die Mitgliedsbanken auf, mitzuteilen, ob die hierin festgelegten Grundsätze in den internen Weisungen umgesetzt bzw. integriert worden sind.



- Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Gegenstand einer regelmässigen Prüfung durch die interne Revision der jeweiligen Mitgliedsbanken. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, allfällige im Rahmen dieser Prüfung aufgedeckte Verstösse gemeinsam mit den definierten Massnahmen zur Herstellung des richtlinienkonformen Zustandes gegenüber dem LBV offen zu legen.
- Der LBV steht den Mitgliedsbanken bezüglich Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen / Reglemente unverbindlich zur Verfügung.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für alle Mitgliedsbanken per 01.05.2021 in Kraft und ist bis zum 30.06.2021 umzusetzen. Vorbehalten bleiben die spezifischen Anwendungsbestimmungen zu den einzelnen Massnahmen gemäss Ziff. III. Die Richtlinie ist von den Mitgliedsbanken in denen von ihnen gehaltenen ausländischen Gruppengesellschaften sinngemäss bis zum 31.01.2022 umzusetzen.

Diese Richtlinie wurde am 25.08.2021 um die Ziffer 7.2.6 ergänzt, welche am 01.09.2021 für die Mitgliedsbanken und die von ihnen gehaltenen ausländischen Gruppengesellschaften in Kraft tritt und bis zum 01.10.2021 umzusetzen ist.

Diese Richtlinie wurde am 12.1.2023 in der Ziffern 6.2 und 7.2.6 angepasst.

Vaduz, 23.01.2023